

VDTT *exclusive*

Newsletter for Professionals

Ausgabe Vier · 2017

Editorial



Gert Zender
VDTT-Präsident

Liebe Leserinnen und Leser,

erneut geht ein Jahr zu Ende. Ein ereignisreiches Jahr in dem sich auch einiges in Sachen Profi-Trainer/innen getan hat.

Der DOSB hat, wie mehrfach berichtet, eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit vertraglichen Eckpunkten von rechtmäßigen Trainerverträgen beschäftigt. Neben den inhaltlichen Fragen ist ein wesentliches Zwischenergebnis, dass es nicht mehr nur um die Situation der Bundestrainer/innen geht. Vielmehr schwappt das Thema nun auch auf die Landesebene über.

So ist in der Arbeitsgruppe nun neben einem Vertreter der Landessportbünde auch eine Vertreterin der Sportministerkonferenz des Bundes und der Länder. Zudem hat sich die Konferenz der Landessportbünde, die derzeit unter dem Vorsitz des LSB Sachsen-Anhalt steht, in ihrer Sitzung am 20.10.2017 in Bremen mit dem Stand der Leistungsportreform beschäftigt und zwei wesentliche Punkte in Sachen Trainer/innen beschlossen.

In einer Pressemitteilung des Landessportbundes Sachsen-Anhalt heißt es: Die öffentlichen Fördermittel für

den Leistungssport von Bund und Ländern müssen ab 2018 deutlich angehoben werden, um insbesondere die unhaltbare Beschäftigungssituation zahlreicher Trainer/-innen im Leistungssport zu beenden.

Anlässlich einer AG-Sitzung im vergangenen November teilte der Vorsitzende Dirk Schimmelpfennig mit, dass der Vorstand des DOSB dem erarbeiteten Berufsbild zugestimmt hat, an dem der VDTT wesentlich mitgewirkt hat. Das Berufsbild wird jetzt nicht nur die Gremien der Sportverbände des Bundes und der Länder erreichen. Erstmals wird neben dem Bundesinnenministerium, auch dem Bundesrechnungshof das Berufsbild zugeleitet. Die Bundesagentur für Arbeit hat bereits das erarbeitete Berufsbild für seine Internetpräsentation zu eigen gemacht.

Auch die Athlet/innen beabsichtigen sich in sportpolitischen Themen neu aufzustellen. Jedoch sorgt die Gründung des Vereins „Athleten Deutschland e.V. für Aufsehen (siehe Aktuelles Stichwort). Die Athletenvertreter versuchen sich so zu organisieren, um ihre Belange besser vertreten zu können. Der DOSB sieht die Gründung jedoch sehr kritisch, da nach

dessen Auffassung eine Doppelstruktur in Sachen Athletenvertretung entstünde.

Um in Fragen von Rechtsangelegenheiten auf dem Laufenden zu bleiben, gehört es aber auch dazu, ständig über berufliche Themen zu informieren. Und so folgt heute Teil 2 der Ausführungen zu Regelungen in der Arbeitszeit. Dabei stellen sich folgende Fragen: Gelten Dienstreisen als Arbeitszeit? Werden sie ohne Abzug vergütet? Werden Unterschiede zwischen den verschiedenen Reisearten gemacht (z.B. Zug- oder Autofahrt)? Diese und noch viele weitere Fragen stellen sich für Arbeitnehmer/innen, die häufig für Ihren Arbeitgeber unterwegs sind, was bei Trainer/innen unzweifelhaft der Fall ist.

Aber auch außerhalb des Arbeitsrechts treten immer wieder Rechtsfragen auf, insbesondere wenn es um den Einsatz minderjähriger Sportler/innen im Profisport handelt. So wird auf Seite 2 von einem erneuten prominenten Fall berichtet.

Abschließend wünscht die Redaktion allen Leserinnen und Lesern ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2018.

Top Thema „Berufsbild Trainer“

Arbeitszeit von Trainer/innen (Teil 2)

Seite 3

Aktuelles Stichwort

Athleten Deutschland e.V.

Der Athleten Deutschland e.V. ist eine Serviceeinrichtung für Athlet/innen. Der im Oktober 2017 gegründete Verein Athleten Deutschland e.V. verfolgt den Zweck die Athletenkommission im DOSB finanziell und operativ zu stützen, die Athletenvertreter in den Spitzenverbänden und der für Deutschland startenden Athleten zu beraten und zu unterstützen, sowie die Mitbestimmung der Athleten zu fördern. Ziel des Vereins ist die fachliche Beratung insbesondere auf dem Gebiet der sportpolitischen Meinungsbildung, da die Athletenvertreter neben ihrer Sportausübung nicht immer die Zeit aufbringen können um sich in diese komplexen Materien vollumfänglich einzuarbeiten.

Neues aus der Rechtsprechung

„HSV Talent Arp ist Fall für den Jugendschutz“,

so hieß es vor kurzem in den Medien.

Es stand die Frage im Raum, ob der Hamburger SV im Fußball- Bundesligaspiel gegen den SC Freiburg an einem Freitagabend mit dem 17- jährigen Talent Fiete Arp antreten darf. Das Spiel am Freitag war für 20.30 Uhr angesetzt. Stein des Anstoßes war, dass für Minderjährige das Arbeitsschutzgesetz gilt, wonach Minderjährige nur zwischen 6 und 20 Uhr beschäftigt werden dürfen.

Durch Ex-Schalke-Star Julian Draxler (24/jetzt Paris) wurde § 14, Absatz 7 des Jugendarbeitsschutzgesetzes bereits bekannt. Ausnahmen gibt es danach für Musikvorführungen, The-

atervorstellungen und andere Aufführungen. Bereits in der ersten Ausgabe 2012 wurde die Feststellung getroffen, dass sich eine Arbeitszeitrechtskonformität der Beschäftigung Jugendlicher im professionellen Mannschaftssport nach 20:00 Uhr nicht herstellen lässt, sofern der Gesetzgeber keine Gesetzesänderung herbeiführt.

Wie im Fall Draxler zog auch im Fall Arp die zuständige Behörde (gottseidank) den Ausnahmeparagraphen heran und legte diesen weit aus, indem es ein Fußballspiel als „andere Aufführung“ bezeichnete. Die zuständige Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz winkte den Einsatz des Stürmers nach Rücksprache mit dem HSV durch. Der Fall ging noch mal gut, denn wo kein Kläger da kein Richter.

Aus- und Weiterbildung

Fortbildungsangebot der Trainerakademie Köln

Visuell-kognitives Training im Team sport

Datum:
23. bis 25. April 2018

Anmeldeschluss:
Freitag, 23. März 2018

Fortbildungsreihe:
Absolventenfortbildung

Weitere Infos unter:
<http://www.trainerakademie-koeln.de/fortbildungen>

VDTT-SYMPOSIUM

vom 06. bis 08. Juli 2018 in Grenzau



Themen & Referenten:

„Neue Generation von Kindern“

Prof. Ansgar Thiel

Direktor des Instituts für Sportwissenschaft an der Eberhard Karls Universität Tübingen

Heidelberger Mini-Ballschule

Gregor Bennek

Referent Heidelberger Ballschule

Tischtennis im Kindergarten

Horst Heckwolf

ehemaliger Landestrainer im Hessischen TT-Verband

Compass-Talentprojekt

Jochen Leiss

ehemaliger Tischtennis-Nationalspieler und Sportdirektor Norwegen

Arbeitszeit von Trainer/innen (Teil 2)



Während Teil 1 des Beitrages die rechtlichen Rahmenbedingungen der Arbeitszeit beleuchtet hat, beschäftigt sich Teil 2 mit der Frage, ob Reisezeiten auch als Arbeitszeit gewertet können. Die Betrachtung der Frage ist nicht nur von allgemeiner Bedeutung, sondern auch aus arbeitszeitrechtlicher, versicherungsrechtlicher, vergütungsrechtlicher Sicht interessant. Dabei ist zwischen Dienstreise und Dienstgang zu unterscheiden.

Was ist eine Dienstreise?

Um eine Dienstreise handelt es sich, wenn der Arbeitnehmer außerhalb seiner Arbeitsstätte im Auftrag des Arbeitgebers tätig wird. Darüber hinaus ist Voraussetzung, dass ein gewisser räumlicher Abstand zwischen Arbeitsstätte und dem Zielort der Dienstreise besteht. Von einem Dienstgang spricht man, wenn der Beschäftigte am Arbeitsort mehrere Einsatzstellen aufsucht um dort seine Tätigkeit zu entrichten.

Dienstreise gleich Arbeitszeit?

Die von einem Mitarbeiter täglich von seinem Wohnort zur regelmäßigen Arbeitsstätte zurückgelegte Strecke ist nicht als Dienstreise einzustufen. Sie zählt auch nicht zu seiner Arbeitszeit, sondern ist reine Wegezeit. Hinsichtlich der Dienstreisen hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit Urteil vom 11.07.2006 (Az.: 9 AZR 519/05) entschieden, dass Reisezeiten dann als Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes gelten, wenn der Arbeitnehmer sie zur Erledigung seiner Arbeitsaufgaben nutzen muss, beispielsweise durch Aktenbearbeitung, Beantwortung von E-Mails, Vor- und Nachbereitung von Terminen, usw.. Reisezeit, bei welcher dies nicht der Fall ist, und bei welcher der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer lediglich die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels vorgibt und es dem Arbeitnehmer überlässt, wie er diese Zeiten nutzt, ist keine Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes. Der Arbeitnehmer könne insoweit tun, was ihm beliebt, er könne insbesondere auch private Angelegenheiten erledigen oder schlafen. Nach überwiegender Meinung ist eine Einordnung als Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitge-

setzes im Übrigen zu bejahen, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Benutzung eines Pkw vorschreibt und der Arbeitnehmer den Pkw selbst steuern muss. Soweit es sich bei der Reisezeit um Arbeitszeit handelt, müssen insbesondere die Höchstarbeitszeiten des Arbeitszeitgesetzes (10 Stunden täglich, 48 Stunden pro Woche) eingehalten werden.

Besteht bei Dienstreisen eine Vergütungspflicht?

Das BAG hat im Urteil vom 12.12.2012 ausdrücklich ausgeführt, dass die Einordnung von Arbeitszeit nach dem Arbeitszeitgesetz keine Rückschlüsse auf die Vergütungspflicht zulasse. Liegt die Wege- und Reisezeit innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit, wird Reisetätigkeit als vertragsübliche Arbeitsleistung gleichermaßen vergütet. Unklarheiten tauchen nur dann auf, wenn die Dauer der Dienstreise die regelmäßige Arbeitszeit übersteigt. Grundsätzlich ist Reisezeit immer dann zu bezahlen, wenn während der Reise die eigentliche Arbeitsleistung erbracht wird (beispielsweise Aktenstudium, Vor- oder Nachbereitung von Besprechungen etc.). Das BAG hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass es nichts daran ändert, dass der Arbeitnehmer die Reise nur deshalb unternimmt, weil sie vom Arbeitgeber angeordnet wurde und er an seinem Bestimmungsort im Interesse seines Arbeitgebers seine Arbeitsleistung erbringen soll. Aus der Rechtsprechung des BAG vom 12.12.2012 ergibt sich jedoch, dass Fahrtzeiten nicht zwingend mit der „normalen“ Vergütung zu bezahlen sind. Vielmehr kann auch eine abweichende niedrigere

Vergütung vereinbart werden. Wenn allerdings – wie in der Praxis oft der Fall – keine geringere Vergütung für Reisezeit vereinbart ist, richtet sich die Bezahlung nach dem „normalen“ Entgelt. Nicht transparent und daher unwirksam sind z.B. pauschale Regelungen, wonach Reisezeiten, die außerhalb der normalen Arbeitszeit anfallen, mit der Grundvergütung abgegolten sind. Sofern Dienstreisen Arbeitszeit sind (s.o.) und die vereinbarte Wochenarbeitszeit überschritten wird, ist es zulässig, eine Regelung aufzunehmen, wieviel Überstunden durch den Monatslohn abgegolten sind. Eine solche Regelung wäre beispielsweise, dass Überstunden in der Höhe von 10 % der vereinbarten Wochenarbeitszeit durch den Monatslohn abgedeckt sind.

Greift die gesetzliche Unfallversicherung bei Dienstreisen?

Grundsätzlich genießen Beschäftigte während einer Dienstreise den vollen Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Probleme tauchen dann auf, wenn eine Dienstreise aus privatem Anlass unterbrochen wird. Nach ständiger Rechtsprechung des BSG geht der Versicherungsschutz in solchen Fällen nicht endgültig verloren, sondern lebt mit der Fortsetzung des beruflichen Teils der Reise grundsätzlich wieder auf. (BSG vom 10.10.2006 – B 2 U 20/05 R).

Fazit

Aus Arbeitnehmersicht sind klare Regelungen im Arbeitsvertrag durchaus wünschenswert, da dann von Beginn an geklärt ist, welche Dienstreisezeiten zu vergüten sind, soweit diese außerhalb der normalen Arbeitszeit anstehen. Ein Trainervertrag ist typischerweise mit Dienstreisen verbunden, so dass es sinnvoll ist im Arbeitsvertrag Arbeitszeiten (Überstunden, Vergütung), Spesen (Verkehrsmittel, Parken, Hotelauswahl, Einladungen) usw. zu regeln.

Im Gespräch mit Volker Ziegler

Seit wann bist Du hauptamtlicher Trainer?

Wenn ich nur den Erwerbsaspekt als Grundlage nehme, seit 1993. Nimmt man eine verantwortbare Sozialversicherung als Maßstab, dann ab 1996.

Wann und wie entstand der Gedanke Professional zu werden?

Das war kein Gedanke, auch kein Plan, sondern eher eine Entwicklung.

Welche Ausbildungsstufen hast Du durchlaufen?

Die vielleicht wichtigste Ausbildung habe ich im Jugendalter durchlaufen: Als Nr. 1 des U18-Teams wurde mir im Verein die Nr. 1 der U15-Mannschaft zugeteilt. Fortan war ich sein „Trainer“. Hier habe ich trotz guten Willens so viele Fehler gemacht, wie hoffentlich danach nie wieder. Aber die harte Praxis hat mich vieles gelehrt. Die formalen Ausbildungsstufen waren dann die C-Lizenz im Alter von 19 Jahren, B-Lizenz mit 24 und A-Lizenz mit 28 sowie das Studium der Diplom-Sportwissenschaft.

Aber den größten Nutzen habe ich immer aus der Zusammenarbeit, aus Diskussionen und auch Konflikten mit den vielen tollen Kolleginnen und Kollegen in der Halle gezogen, mit denen ich zusammenarbeiten durfte.

Deine größten Erfolge?

„Meine“ Erfolge gibt es nicht. Für mich sind es immer die Erfolge der Spieler. Das Umfeld – und da sind wir Trainer sicherlich ein sehr wichtiger Faktor – stellt die Entwicklungsmöglichkeiten und gibt Impulse. Die Spieler müssen dann aber die PS selbst auf die Straße bringen. Einige dieser „PS-Monster“, ich nenne sie lieber „Ausnahmeathleten“, durfte ich begleiten.

Deine Trainerstationen?

Nach der Arbeit für die Vereine (TSV Dagersheim, VfL Herrenberg) und den Bezirk Böblingen arbeitete ich seit 1993 als Landestrainer (3 Jahre in Hamburg, danach 17 Jahre in Baden-Württemberg). Außerdem seit ungefähr 10 Jahren mit dem Damen-Bundesliga-Team des SV Böblingen. Seit 2013 bin ich der Bundestrainer Tischtennis im Deutschen Behindertensportverband.

Wo liegen Deiner Meinung nach die größten Probleme am Trainer-Dasein?

Darin, dass man nicht in der Kategorie „Probleme“ denken darf um in diesem Beruf glücklich zu sein. Man braucht sicherlich Lösungen dafür, dass man als Trainer/in zu vielen sozial wertvollen Zeiten wie an Abenden, Wochenenden und Feiertagen arbeitet und eine 40-Stunden-Woche nur im Arbeitsvertrag existiert.

Darüber hinaus muss man Freude daran haben, dass offenkundige Laien teilweise mehr Einfluss auf die Athleten beanspruchen als der/die Trainer/in. (grinst)

Schlussendlich ist die Arbeit mit und für große, schwerfällige Institutionen ein kostenloses Training der eigenen Geduld und Ausdauer...

Welchen Tipp kannst Du jeder jungen Kollegin oder Kollegen geben, wenn die Absicht besteht den Beruf des Trainers ergreifen zu wollen?

Nehmt nur Engagements an, die für euch in diesem Moment das spannendste Projekt sind. Bei aller Notwendigkeit des Broterwerbs: Lasst euch nicht von finanziellen Argumenten und begeisterungsfähigen „Überredern“ überzeugen. Geht hier keine Kompromisse ein. Arbeitet jeden Tag so unabhängig und nur euren Ansprüchen verpflichtet, als ob ihr gekündigt werden wollt. Dann könnt ihr gut sein. Dies setzt eine materielle Unabhängigkeit voraus.

Was müsste sich aus Deiner Sicht ändern, wenn die Akzeptanz des Trainers in der Öffentlichkeit gesteigert werden sollte?

Einige strukturelle Probleme sind meines Erachtens unlösbar. „Interessant, du bist Trainer! Und was machst du beruflich?“. Diese Frage wird einem Zahnarzt nie gestellt werden, denn es gibt keine nebenberuflichen Zahnärzte. Aber es ist unsere Aufgabe, dass unsere Existenz als professionelle Trainer wahrgenommen wird. Dafür ist der VDTT, also wir alle, enorm wichtig. Darüber hinaus bin ich, ehrlich gesagt, persönlich sehr glücklich, dass wir uns in einer sog. Randsportart bewegen, dass keine PR-Agentur mich zur Marke aufbaut, dass ich mich ohne Schulung von Beratern einfach benehmen kann wie ich will und meine Familie sich ohne mediale Überwachung überall frei bewegen kann.

Was gehört Deiner Auffassung nach zu einer qualifizierten Aus- und Fortbildung?

Es gibt keine qualifiziertere Ausbildung als die tägliche Praxis mit völlig unterschiedlichen und „speziellen“ Spielerinnen und Spielern und ebenso verrückten Kolleginnen und Kollegen.

VDTT-News

Zhu Xiaoyong ist Trainer des Jahres 2016/17



Zhu Xiaoyong ist vom VDTT zum Trainer des Jahres 2016/17 gewählt worden. In einem spannenden Wahlverlauf setzte sich der Jungen-Bundestrainer, Zhu Xiaoyong, gegen das Nationaltrainerteam im Para-Tischtennis und Frank Schönemeier durch. Besonders der überraschende Titel bei den Jugendeuropameisterschaften 2017 gab den Ausschlag für den Erfolg.

Herzlichen Glückwunsch, Zhu Xiaoyong!